



NABU-Nordrhein Westfalen · Merowingerstr.88 · 40225 Düsseldorf

Herrn
Andreas Schmidt
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Landesgeschäftsstelle NRW

Josef Tumbrinck
Landesvorsitzender

Tel.: 0211/15 92 51-41

Fax.: 0211/15 92 51-15

e-mail: j.tumbrinck@nabu-nrw.de

Düsseldorf, 24.April.2006

Betrifft: Umweltschutz und Förderalismusreform

Sehr geehrter Herr Schmidt,

die Debatte um die Reform des Föderalismus hat sich nach der Einbringung des Entwurfs zur Grundgesetzänderung im Bundestag und Bundesrat wieder neu entfacht. Der NABU hat diesen Reformprozess von Beginn an intensiv begleitet und sich insbesondere für ein einheitliches Umweltgesetzbuch stark gemacht.

Gemessen an den zu bewältigenden Aufgaben und den eigentlichen Zielen der Reform besteht speziell im Umweltbereich ein deutlicher Überarbeitungsbedarf. In Expertenkreisen herrscht Einigkeit darüber, dass die im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen des Grundgesetzes aus inhaltlicher und juristischer Sicht nicht zielführend sind.

Der NABU kritisiert insbesondere, dass der Entwurf uneinheitlich ausgestaltete Abweichungsrechte der Länder vorsieht, die keinem nachvollziehbaren Prinzip folgen und die Schaffung des geplanten Umweltgesetzbuches sowie die Einführung einer integrierten Vorhabengenehmigung nahezu unmöglich machen. Eine weitere Folge dieser Abweichungsgesetzgebung ist die Zersplitterung des gesamten Umweltrechts und damit die Schaffung einer schier unüberschaubaren Rechtslage für Bürger, Verbände und Investoren. Hinzu kommt die mangelnde EG-Rechtstauglichkeit dieser aufwendigen, unübersichtlichen Gesetzgebung. Insgesamt werden die Ziele der Föderalismusreform nach mehr Effektivität, Transparenz und klaren Kompetenzzuweisungen deutlich verfehlt..

Bankverbindung
Volksbank
Düsseldorf Neuss eG
BLZ 301 602 13
Nr. 10 21 11 010

Naturschutzfonds NRW
Verbandsparkasse Wesel
BLZ 356 500 00
Nr. 22 88 66

NABU Info
Anerkannter Naturschutzverband
nach §60 Bundesnaturschutzgesetz,
Spenden und Beiträge sind steuerlich
absetzbar.
www.nabu-nrw.de

NABU Naturschutzbund NRW
Merowingerstr. 88
40225 Düsseldorf
Telefon: 0211 / 159251-0
Telefax: 02 11 /159251-15

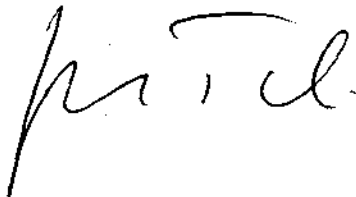
Um die Föderalismusreform tatsächlich zu einem Erfolg zu führen, fordert der NABU u. a.,

- einen einheitlichen Kompetenztitel für den Bereich Umwelt zu schaffen;
- die Erforderlichkeitsklausel des Artikel 72 Abs. 2 GG für den gesamten Umweltbereich einheitlich abzuschaffen;
- den Ländern Öffnungsklauseln zuzugestehen, die ihnen eine sinnvolle eigene Umweltpolitik ermöglichen;
- auf Abweichungsrechte der Länder von Bundesregelungen zu verzichten oder diese zumindest konkret festzulegen und zu begründen.

Wir bitten Sie darum, die Forderungen des NABU in den parlamentarischen Beratungen zu unterstützen. Zu Ihrer Information erlauben wir uns, Ihnen in der Anlage unser NABU-Positionspapier zu überreichen. Gerne würden wir Ihnen unsere Position in einem persönlichen Gespräch in einer der nächsten Sitzungswochen des Bundestages näher erläutern.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen





Positionspapier

**Naturschutzrecht und Föderalismusreform
Chancen und Risiken**

Februar 2006

Einführung

Mit der Bildung der Koalition von CDU und SPD hat auch das Thema „Reform des Föderalismus“ wieder an Fahrt aufgenommen. Einigkeit besteht nach dem Scheitern der Föderalismuskommission im Dezember 2004 darüber, die Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes abzuschaffen. Weiterhin in Frage steht indes, ob die in dieser Kompetenz bisher verankerten Gesetzgebungsmaterien der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes – mit bzw. ohne Zugriffsrechte der Länder – oder aber der ausschließlichen Kompetenz der Länder zugeführt werden sollen. Damit ist auch das Naturschutzrecht von den Reformüberlegungen betroffen. Im Koalitionsvertrag haben die Regierungsparteien dazu konkrete Regelungsverschlüsse formuliert.

Vor diesem Hintergrund stellt der NABU nachfolgend seine Position dar:

I. Forderungen des NABU

Mit dem Eckpunktepapier „Naturschutzrecht und Föderalismusreform“ aus dem Oktober 2005 hat der NABU seine Position zur Ausgestaltung des Föderalismus im Bereich des Naturschutz- und Umweltrechts dargelegt. Grundlage dieses Eckpunktepapiers waren die Vorschläge, die von der Kommission zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung Ende Dezember 2004 vorgelegt worden waren. Vor dem Hintergrund der Verbesserung der Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit von Bund und Ländern, der deutlicheren und klareren Zuordnung von politischen Verantwortlichkeiten sowie der Steigerung der Zweckmäßigkeit und Effizienz der Aufgabenerfüllung kam der NABU zu folgendem Ergebnis:

1. Die Abschaffung der Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes ist erforderlich. Die deutsche Verfassung ist im Bereich der Gesetzgebung derzeit nicht europarechtstauglich.
2. Die naturschutzrelevante Materie der Rahmengesetzgebung ist in die konkurrierende Gesetzgebung des Bundes zu überführen. Soweit den Ländern Abweichungsrechte zuerkannt werden, muss das Erforderlichkeitskriterium des Art. 72 Abs. 2 GG ausgeschlossen werden.
3. Es darf keine Abweichungsmöglichkeiten für die Länder in den Bereichen der bisherigen konkurrierenden Gesetzgebung geben. Dies wäre eine Verschlechterung des Status Quo für den Umweltbereich.
4. Abweichungsrechte der Bundesländer sind in folgenden Rechtsbereichen unter keinen Umständen zu gewähren:

a. Naturschutz:

- Ziele, Grundsätze und Begriffsbestimmungen
- Eingriffe in Natur und Landschaft
- Gebietsschutz von überregionaler Bedeutung
- Artenschutz

b. Wasser:

- Ziele, Grundsätze und Begriffsbestimmungen
- länderübergreifender Hochwasserschutz
- Grundwasserschutz
- Anforderungen an die Nutzung von Gewässern

c. Jagd:

- Zielbestimmungen
- Bestimmungen zur Jagd in Schutzgebieten

5. Für den Fall der Abweichungsgesetzgebung der Länder darf die ‚lex posterior‘-Regelung nicht ausgeschlossen sein. Neues Bundesrecht muss abweichendes älteres Landesrecht brechen. Jede andere Regelung würde gegen Art. 31 GG („Bundesrecht bricht Landesrecht“) verstoßen. Zudem würde dies zu einer untragbaren, unüberschaubaren Rechtslage, erheblicher Rechtsunsicherheit und mangelnder Europatauglichkeit unseres Systems führen.
6. Um eine Vereinfachung und Vereinheitlichung des Naturschutz- und Umweltrechts zu erreichen, bedarf es neben der Neuordnung der Gesetzgebungskompetenzen der Erarbeitung eines Umweltgesetzbuches, in dem die umweltrelevanten Vorschriften ohne Absenkung der Qualitätsziele und Standards zusammengefasst werden.

II. Kritik am Koalitionsvertrag, Stand 11.11.2005

Die Ergebnisse der Koalitionsarbeitsgruppe zur Föderalismusreform, die im Koalitionsvertrag vom 11.11.2005 ihren Niederschlag finden, entsprechen nicht im Ansatz einer sinnvollen Neuverteilung der Gesetzgebungskompetenzen zwischen Bund und Ländern. Der Bereich der Natur und Umwelt ist in den vorbenannten Papieren in höchstem Maße kompliziert, uneinheitlich und für den Bürger intransparent geregelt. Es werden die an eine Verfassungsreform gesetzten, vorstehend genannten Ziele grob missachtet. Einfache, klare und juristisch-systematische Regelungen werden verhindert und verkomplizieren die ohnehin bereits jetzt untaugliche EG-Rechtsumsetzung in nationales Recht. Vor allem aber hätte die angekündigte Reform in der in den vorbenannten Papieren

niedergelegten Form eine deutliche Verschlimmerung der derzeitigen rechtlichen und tatsächlichen Situation im Umweltbereich zur Folge. Der NABU lehnt daher insgesamt die Ergebnisse der Koalitionsarbeitsgruppe zur Föderalismusreform sowie die insoweit relevanten Passagen des Koalitionsvertrages ausdrücklich ab.

Im Einzelnen:

1. Das geplante Umweltgesetzbuch, welches nach den Zielen der Föderalismusreform einheitlich ausgestaltet werden sollte, weist in der vorgeschlagenen Form keine klaren, einfachen und transparenten Regulationsstrukturen auf. Grund sind die im Vertrag vorgesehenen, überwiegend uneinheitlich ausgestalteten Abweichungsrechte der Länder. Die Schaffung des Umweltgesetzbuches ist nur unter größtem juristischen Aufwand möglich und birgt die Gefahr von zahlreichen Verfassungsstreitigkeiten zwischen Bund und Ländern in sich.
2. Die in den Papieren vorgesehene Abweichungsgesetzgebung der Länder bringt erhebliche Rechtsunsicherheit. Im Zweifel existieren auf Grundlage dieser Gesetzgebungsbefugnis 16 verschiedene, von einander abweichende Gesetze, die gleiche Sachverhalte rechtlich unterschiedlich regeln. Der Rechtswahrender sieht sich mit einer völlig undurchsichtigen Rechtslage konfrontiert. Zudem ist evident: Regelungsmaterie, die der Abweichungsgesetzgebung unterliegt, kann nicht sinnvoll in das Umweltgesetzbuch integriert werden.
3. Die Abweichungsgesetzgebung ist hinsichtlich der mangelnden EG-Rechtstauglichkeit mit der derzeit gültigen Rahmengesetzgebung vergleichbar. Im Zweifel gibt es auf nationaler Ebene 17 aufwendige, kosten- und zeitintensive Gesetzgebungsverfahren und 17 daraus folgende Gesetze, die von den europäischen Behörden auf ihre EU-Rechtstauglichkeit überprüft werden müssen.
4. Der Zuschnitt der abweichungsfreien Bereiche ist nicht konsistent ausgestaltet. So sind die Grundsätze im Naturschutzrecht – wenn auch übermäßig und damit inakzeptabel stark beschnitten – abweichungsfrei, im Wasserrecht dagegen nicht. Für diese unterschiedliche Regelung ist kein sachlicher Grund erkennbar. Im Gegenteil: Es steht zu befürchten, dass beispielsweise übergreifende Hochwasserschutzkonzepte problemlos unterlaufen werden können.
5. Die Erforderlichkeitsklausel des Art. 72 Abs. 2 GG wird inkonsequenter Weise nur teilweise für umweltbezogene Kompetenztitel abgeschafft. Dies gilt insbesondere nicht für den Bereich Abfall, Erneuerbare Energien, Bodenschutz und Chemika-

lien. Insofern können diese wichtigen umweltrelevanten Materien auch nur in eingeschränktem Umfang in ein Umweltgesetzbuch aufgenommen werden.

6. Die integrierte Vorhabengenehmigung ist nicht abweichungsfest geregelt, was ebenfalls die Schaffung des Umweltgesetzbuches behindert. So können die Länder von den naturschutz- und wasserrechtlichen Anforderungen des Bundes an Anlagen abweichen. Sollten die Länder von ihrem diesbezüglichen Abweichungsrecht Gebrauch machen, können diese Kernbereiche nicht ohne Weiteres in ein Umweltgesetzbuch Eingang finden.
7. Die Übergangsvorschriften sind nicht sachgerecht ausgestaltet. Sie haben zur Folge, dass die Länder ihren noch bestehenden Umsetzungsverpflichtungen im Naturschutzrecht nicht mehr nachkommen müssen. Es entsteht eine undurchsichtige Rechtslage.

Dr. Susanne Creutzig
Stand 06.02.2006